



Genehmigungsbescheid
Shell Deutschland Oil GmbH Werk Godorf
vom 06.03.2018
53.0073/17/4.1.1/Od/Ru

Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Aromatenanlage
(Anlagen Nr.: 0009)



1	Tenor	3
2	Kostenentscheidung	5
3	Kostenfestsetzung	5
4	Begründung	5
4.1	Sachverhaltsdarstellung	5
4.2	Verfahren	6
4.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	10
4.3.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)	12
4.3.2	Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	13
4.3.3	Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	13
4.3.4	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)	14
4.3.5	Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	14
4.3.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	16
4.3.7	Belange des Arbeitsschutzes	19
4.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung	20
5	Nebenbestimmungen	20
5.1	Allgemeines	20
5.2	Luft	21
5.3	Ausgangszustandsbericht	21
6	Rechtsbehelfsbelehrung	21

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Shell Deutschland Oil GmbH
Godorfer Hauptstraße 150
50997 Köln

auf ihren Antrag vom 17.10.2017 die Genehmigung zur Änderung der Aromatenanlage (Anlage Nr. 0009) als Anlage der Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Nord, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln, Gemarkung Köln Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Die Modernisierung von sicherheitstechnischen Einrichtungen in sämtlichen Betriebseinheiten durch Austausch der bestehenden Instrumentierung/Messtechnik sowie durch Ausrüstung der Aromatenanlage mit zusätzlicher Instrumentierung/ Messtechnik.
- Den Austausch der bestehenden, verdrahtungsprogrammierten Steuerung durch eine frei programmierbare sicherheitsgerichtete Steuerung und deren Einbindung in ein erneuertes Prozessleitsystem.
- Die Installation von Niveauüberwachungen und Temperaturmessungen inkl. Absperr- und Regelarmaturen zur verbesserten Betriebsüberwachung.
- Die Umrüstung eines Wärmetauschers MD-Dampf auf reduzierten MD-Dampf zur Energieeinsparung und Installation von zusätzlichen Armaturen im Dampfsystem zur Verbesserung des Arbeitsschutzes.
- Die Modifikation von Kolonneneinbauten zur Verbesserung der Trennleistung der Kolonnen.

- Die Erneuerung von Pumpen und entsprechende Anpassungen von Rohrleitungssystemen.
- Die Aufhebung der folgenden Nebenbestimmungen:

Aktenzeichen des Bescheides	Bescheiddatum	Nummer der Nebenbestimmungen
53.8851.4.1-16(4)-67/11-Ru	09.05.2012	B5, B6, B7
55.8851(1.1,1.5,4.1, 4.4)-86/92-A	18.03.1993	1, 3, 4
23.8856.4-152/80	08.12.1980	1, 2, 3, 4
23.8856.4-47/78	01.06.1978	6
23.8856.4-133/66	30.06.1967	2, 3, 4, 8
23.8856.4-170/61	17.04.1963	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10

- Die bereits durchgeführten und gemäß §15 BImSchG angezeigten Änderungen der Anlage gemäß Tabelle 3-3 der mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen.

Die Genehmigung schließt gemäß §13 BImSchG keine weiteren Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 15.12.2017, Az.: 53.0073/17/4.1.1/8a/Od/Ru, wird mit der Erteilung dieser Genehmigung gegenstandslos.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

2 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3 Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 17.10.2017 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Aromatenanlage (Anlage 0009), gelegen in der Rheinland Raffinerie, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln, Gemarkung Köln Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 ein.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit und zu Optimierung der Produktionsanlage.

Des Weiteren wurde die Genehmigung bereits durchgeführter und nach §15 BImSchG angezeigter Änderungen der Anlage beantragt.

Außerdem sollen diverse Nebenbestimmungen in der Vergangenheit ergangener Genehmigungsbescheide aufgehoben werden.

4.2 Verfahren

Art des Verfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Aromatenanlage ist der Nr. 4.4.1. des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Aromatenanlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage „Aromatenanlage“ (4.4.1) in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist. Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH beantragte mit Einreichung des Antrags, entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen. Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Aromatenanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Da die Anlage unter die Ziffer 4.3 Spalte 1 des Anhangs 1 des UVPG fällt (UVP-pflichtige Anlagen), ist gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die wesentliche Änderung der Aromatenanlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen ergab diese Prüfung, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 UVPG am 29.01.2018 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Da die Hauptanlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das

- unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Da sich hier aufgrund des Antragsgegenstandes kein Regelungsbedarf ergab, hat die Genehmigungsbehörde keine entsprechenden Nebenbestimmungen formuliert.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Mineralöl- und Gasraffinerien, Februar 2003“.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen, sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Gemäß § 25 Abs. 2 der 9.BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, der § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV (Pflicht zur Vorlage des Ausgangszustandsberichtes (AZB)) bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Der Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage wurde am 17.10.2017 gestellt. Die Vorlage eines AZB gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG war daher erforderlich.

Da die Antragstellerin den AZB nicht rechtzeitig vorlegen konnte, hat die Genehmigungsbehörde mit Nebenbestimmung unter **Nr. 5.3.1** festgelegt, dass der AZB bis zur Inbetriebnahme der Anlage, spätestens aber bis zum **30.06.2018**, vorgelegt werden muss.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat mit Datum vom 17.10.2017 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aromatenanlage gemäß § 16 BImSchG, einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
 - Gesundheitsamt
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teil-Sicherheitsberichtes beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Direkte Emissionen

Die beantragten Maßnahmen haben auf direkte Emissionen der Anlage keinen Einfluss.

Diffuse Emissionen

Die Antragstellerin konnte in den Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die Vorgaben der Nr. 5.2.6. TA-Luft bezüglich der geänderten bzw. neuinstallierten Pumpen, Armaturen und Flansche eingehalten werden.

Die Anzahl der Flanschverbindungen wird auf ein verfahrenstechnisch bzw. montage-technisch erforderliches Mindestmaß reduziert.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.2.1 bis 5.2.3** eingehalten werden, hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen.

Gerüche

Die Änderung der Aromatenanlage verursacht keine zusätzlichen Gerüche.

Geräusche

Aus den Antragsunterlagen geht nachvollziehbar hervor, dass die immissionswirksame Schalleistung durch die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen unverändert bleibt, da keine neuen Schallquellen hinzukommen und die vorhandenen nicht geändert werden.

Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der Aromatenanlage keine Erschütterungen aus.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Weitere zusätzliche bzw. neue relevante sonstige Umwelteinwirkungen und ionisierende Strahlen treten durch die Änderung der Aromatenanlage nicht auf.

4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die Belange des Abfallrechts sind von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Antragstellerin hat in den Genehmigungsunterlagen nachvollziehbar erläutert, dass das beantragte Teilprojekt zur Energieeffizienzsteigerung dazu dient, die in der Anlage vorhandene Wärme optimaler zu nutzen.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Shell Deutschland Oil GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen zur wesentlichen Änderung der Aromatanlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Diese Szenarien mit den größten berechneten Immissionen und einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können hinaus, vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Im vorgelegten Teilsicherheitsbericht erläutert die Antragstellerin ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen.

Der Stand der Sicherheitstechnik, dem gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen entsprechen müssen, ist ebenfalls den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entnehmen.

Die Antragstellerin hat den Teilsicherheitsbericht für die Anlage fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Der Teilsicherheitsbericht ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten 23.01.2018 (Gutachtennr.:1517.4.1.1) festgestellt, dass die Antragstellerin

für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

Die vom LANUV im o.a. Gutachten vorgenommenen Einschübe zur Dokumentation der vorhandenen Mängel im Sicherheitsbericht wurden von der Antragstellerin bearbeitet und die angemerkten Textstellen im Antrag und im Sicherheitsbericht entsprechend korrigiert. Nebenbestimmungen hat das LANUV nicht formuliert.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.3.6.1 Bodenschutz

Durch die Änderung der Anlage sind bodenschutzrechtliche Belange nicht betroffen.

4.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Durch die Änderung der Anlage sind wasserrechtliche Belange nicht betroffen.

Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des Antrages werden keine Anlagen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) neu errichtet oder geändert.

Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes daher keine Bedenken.

Löschwasserrückhaltung

Das derzeitige Löschwasserrückhaltesystem bleibt unverändert. Es bestehen daher bezüglich der Löschwasserrückhaltung keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Aromatenanlage.

4.3.6.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens konnte die Antragstellerin ein Untersuchungskonzept zum AZB vorlegen.

Das Untersuchungskonzept wurde mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde und der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Untersuchungsrahmens (von der Untersuchung auszuschließende Flächen, Probenahmepunkte, Analytik etc.) abgestimmt.

Die Genehmigungsbehörde erteilt den vorliegenden Bescheid mit der Nebenbestimmung, dass der AZB vor Inbetriebnahme, spätestens aber bis zum **30.06.2018**, der zuständigen Fachbehörde (Dez. 52 der BezReg Köln) vorzulegen ist.

4.3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Da sich durch das beantragte Vorhaben hinsichtlich der durch die Anlage verursachten Emissionen luftverunreinigender Stoffe und der Abfallsituation Verbesserungen bzw. keine Änderungen gegenüber dem aktuell genehmigten Zustand ergeben, bestehen aus der Sicht der Belange von Natur und Landschaft grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Dies gilt auch für das in unmittelbarer Nachbarschaft liegende Naturschutzgebiet.

4.3.6.5 Bauplanungsrecht

Die Aromatenanlage wird nicht von der Planung eines qualifizierten Bebauungsplans erfasst, ist jedoch dem im Zusammenhang bebauten Werksteil Godorf der Rheinland Raffinerie nach §34 BauGB mit dem Gebietscharakter Industriegebiet zuzuordnen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Planungsbehörde der Stadt Köln beteiligt. Mit Stellungnahme vom 12.12.2017 teilte die Behörde mit, dass aus planungsrechtlicher Sicht, keine Bedenken gegen die beantragte Änderung der Anlage bestehen.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen

Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität der Anlage.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

4.3.6.6 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Köln hat mit Stellungnahme vom 12.12.2017 mitgeteilt, dass gegen die beantragten Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Nebenbestimmungen hat die Behörde nicht formuliert.

4.3.6.7 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Berufsfeuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 12.12.2017 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Nebenbestimmungen hat die Feuerwehr nicht formuliert.

4.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 23.11.2017 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Nebenbestimmungen hat die Behörde nicht formuliert.

4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen
- 5.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid aufgehoben oder durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

5.2 Luft

- 5.2.1** Neuinstallierte und geänderte Flanschverbindungen sind technisch dicht auszuführen. Für die Flanschverbindungen, die mit Stoffen der Nr. 5.2.6 TA Luft beaufschlagt werden, ist ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1591-1 zu führen. Der Dichtheitsnachweis ist für die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ zu führen.
- 5.2.2** Neuinstallierte und geänderte Pumpen, in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA Luft gefördert werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.1. TA Luft technisch dicht auszuführen. Es sind Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- und Sperrmedium, mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung oder mit Magnetkupplung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 5.2.3** Neuinstallierte oder geänderte Absperr- oder Regelorgane, in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA Luft gehandelt werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) temperaturspezifische Leckageraten eingehalten werden.

5.3 Ausgangszustandsbericht

- 5.3.1** Der Ausgangszustandsbericht auf Grundlage des mit Datum vom 02.02.2018 von der zuständigen Fachbehörde freigegebenen AZB-Konzepts ist der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der Anlage, spätestens bis zum **30.06.2018**, vorzulegen.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rucman)